Vertrag vom 1. November 1495

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **15 (1916)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Verhandlungen zogen sich sehr lange hin, vom Februar 1487 bis zum November 1495, nicht nur weil die Eidgenossen im Punkte der Zahlung sehr harthörig waren, sondern weil die französischen Agenten auch Mühe hatten, den rivalisierenden Bestrebungen der Feinde Frankreichs, namentlich des Herzogs von Mailand Lodovico Sforza genannt Moro, erfolgreich zu begegnen. Sie vollständig aus dem Felde zu schlagen ist ihnen auch nicht gelungen. Denn die Orte Schwyz, Obwalden und merkwürdigerweise auch Bern, das sich damals im Verein mit Schwyz sehr kaisertreu gerierte und daher auch in überraschendem Widerspiel zu seiner früheren Abneigung gegen die von den Waldstätten nach Süden über die Alpen gerichtete Politik dem Oheim Maximilians, dem Moro, wohlwollte, traten dem am 1. November 1495 mit der französischen Krone geschlossenen Bunde, dessen Text zum grössten Teil mit dem der Konvention von 1474 wörtlich übereinstimmt, nicht bei.

Vertrag vom 1. November 1495.[1])

Wir der Burgermeister die Schultheissen Ammänner Räte und Gemeinden der Städte und Länder Zürich, ... Luzern, Uri, ... Unterwalden . . . . nid dem Wald, Zug, Glarus, Freiburg und Soloturn *des grossen Bundes von Oberdeutschland tun allen denen, die Gegenwärtiges sehen werden, kund: Weil zwischen dem allerchristlichsten und durchlauchtigsten Herren* Karl, *König von Frankreich, den für uns vor allen übrigen gnädigsten Gebieter und uns bis auf diesen Tag treue und achtungsvolle Zuneigung Bündnis und dauerndes Verständnis bestanden haben und bestehen, haben wir im Geiste erwogen und beschlossen, dieses Verständnis und diese wechselseitige Freundschaft zu stärken und noch weiter auszudehnen in der Hoffnung, dass dadurch wie durch ein Fundament der Bestand und Vorteil unser aller Teilnehmer eine nicht geringe Dauerhaftigkeit erlangen werde. Zu diesem Zwecke haben wir mit dem vorgenannten Herren König diesen aufrichtigen und lauteren Treubund und diese Vereinigung in der Weise wie folgt geschlossen:* 1. *Erstens dass der allerchristlichste König*

[1]) Abschiede 3/1, 738.

der Franzosen sowohl für sich wie für sein Reich Vaterland, seine Herrschaften und Untertanen mit uns die vorerwähnte Verbindung, das Bündnis und Verständnis sowohl für uns wie für unser Vaterland, unsere Gebiete und Leute eingeht und abschliesst mit dem Versprechen, uns gegen alle und jeden *auf seine Kosten treue Hilfe Unterstützung und Schutz angedeihen zu lassen.* — 2. *Ferner dass der König, so lange er leben wird, uns zum Beweise seiner Zuneigung in jedem Jahre in seine Stadt Lyon schicken und bezahlen soll 20000 Franken,* für jedes halbe Jahr 10000, *die gleichmässig unter uns vorgenannte Teilnehmer zu verteilen sind,* und zwar die eine Hälfte zu Pfingsten und die andere Hälfte zu Allerheiligen. — 3. *Und wenn wir irgend einmal in einem Kriege, gegen* wen immer das wäre, *den* allerchristlichsten *König ersuchten, uns Hilfe zu leisten, und er uns wegen anderer Kriege nicht beistehen könnte, in dem Falle wird der König uns, damit wir den Krieg besser auszuhalten vermögen, so lange wir ihn mit einem starken Heere führen, in jedem Vierteljahre in seiner Stadt Lyon 20000 fl. Rheinisch auszahlen lassen und dessen ungeachtet noch die oben genannte Summe in Franken.* — 4. *Wenn aber der König selbst in seinen Unternehmungen und Kriegen unserer Hilfe bedürfte und deswegen an uns gelangte, in dem Falle sollen wir ihm die mit einer Anzahl bewaffneter Knechte, wie es sich für uns schickt und uns möglich sein wird, leisten, wenn und insoweit wir nicht mit eigenen Kriegen beladen sind, jedoch auf seine Kosten.* Der König soll jedoch die Unsrigen nicht als Soldaten annehmen, bevor wir als ihre Oberen nicht darum ersucht worden sind und eingewilligt haben. — 5. *Der König soll aber jeden der vorgenannten Knechte für einen Monat, das Jahr zu zwölf Monate gerechnet, mit 4½ fl. Rheinisch besolden. Und wenn der König eine solche Hilfe verlangt hat, soll er den auf jeden von ihnen für einen Monat entfallenden Sold in eine der Städte, Zürich oder Luzern, schicken und den Sold für die zwei anderen Monate in der Stadt Genf oder in einem anderen uns passenden und genehmen Orte auszahlen lassen. Und das Vierteljahr wird in dem Moment beginnen, in dem die Unseren ihre Häuser verlassen haben.*

Auch sind ihnen alle und jegliche Vorrechte und Freiheiten vorbehalten, deren die übrigen kgl. Soldaten sich erfreuen und teilhaftig sind. — 6. *Und wenn wir* zu irgend einer Zeit in den Kriegen mit unseren Widersachern *Frieden oder Waffenstillstand machen wollten, was wir auch dürfen, sollen wir und verpflichten uns, den König ausdrücklich und speziell vorzubehalten und für ihn wie für uns zu sorgen. Umgekehrt soll der König und verpflichtet sich, in allen seinen Kriegen, wenn und insoweit er, was er ebenfalls darf,* mit seinen Feinden *Frieden oder Waffenstillstand machen will, für uns wie für sich selbst zu sorgen und uns ausdrücklich und speziell vorzubehalten.* — 7. *Und wenn wir nach der Lage der Dinge jetzt mit* Feinden *in einen Krieg verwickelt werden sollten, in dem Falle soll der König sofort gegen* diese *mit Macht und einem starken Heere Krieg führen und das ins Werk setzen, was nach Kriegsgebrauch üblich ist und für ihn und uns sich als dienlich und vorteilhaft erweist, jede List und Betrug ausgeschlossen.* — 8. Endlich und zuletzt *nehmen wir hierin unsererseits aus* und behalten uns vor den hlg. apostolischen Stuhl, *das hlg. römische Reich und alle und jeden, mit denen wir Bündnisse Einigungen Verständnisse* und *Verpflichtungen, die mit Brief und Siegel bekräftigt sind, bis auf diesen Tag abgeschlossen haben.* — 9. *Und weil diese freundschaftliche Einigung so lange, als der König* bei Kraft ist, *was Gott in seiner Milde lange währen lassen möge, in guten Treuen fest und unverrückt gewahrt und ihr nachgelebt werden soll, darum haben wir diesen Brief mit den von uns gebrauchten Siegeln der Städte und Länder bekräftigt dem Könige übermitteln lassen, wie wir einen gleichen von Sr. M^t^. mit dem Siegel bekräftigt empfangen haben.* Gegeben am ersten Tage des Monats November, der der Festtag Allerheiligen ist, im Jahre der Geburt unseres Herren 1495.

Der lateinische Originaltext, der übrigens nicht frei von Fehlern ist, die in der Uebersetzung stillschweigend verbessert wurden, ist in dem Revers Karls VIII. vom 24. April 1496 inseriert, der in den Abschieden 3/1, 736, Nr. 29 nach dem Original in Luzern gedruckt ist.

Wie man sieht, unterscheidet sich dieser Vertrag von seiner Vorlage, abgesehen von Verschiedenheiten in den

Namen der Kontrahenten, im Datum und zum Teil in der Anordnung der einzelnen Bestimmungen, materiell in zwei Punkten, erstens darin, dass die Zahlung der Pension in § 2 nicht mehr wie bisher vierteljährlich, sondern halbjährlich festgesetzt ist, und zweitens durch den Zusatz in § 4 betr. das Verbot der behördlich nicht bewilligten Werbung.

Karl VIII. selbst ist nicht mehr dazu gekommen, das Bündnis zu fruktifizieren, da er schon am 1. April 1498 erst 26jährig an den Folgen seiner ungezügelten Lebensführung starb.

Um so besser gelang dies seinem Nachfolger Ludwig XII. mit dem Bündnis, das nun auch er mit der Eidgenossenschaft abzuschliessen sich sogleich beflissen zeigte. Die wenig wählerische Tätigkeit seiner Gesandten und der Druck, den das schliesslich in offenen Krieg mündende Zerwürfnis mit König Maximilian auf die Eidgenossen ausübte, führte ihm alle Orte zu, die folgendes Bündnis mit ihm eingingen:

Vertrag vom 16. März 1499.[1])

Ludwig von Gottes Gnaden König der Franzosen, von Sizilien und Jerusalem, Herzog von Mailand, allen denjenigen, die den gegenwärtigen Brief sehen werden, Heil. Wir tun kund, dass, nachdem wir kürzlich behufs Errichtung und Abschluss eines freundschaftlichen Verständnisses und engen Bündnisses nach der Weise unserer Vorfahren auf dem Throne zwischen uns und den mächtigen Herren, den Herren der zehn Kantone des grossen und alten Bundes von Oberdeutschland, nämlich von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug mit dem zugehörigen Amte, Glarus, Freiburg und Soloturn, unsere teuern und treuen Räte Tristan von Salazar, Erzbischof von Sens[2]), Primas von Frankreich und Deutschland, und Rigault von Oreille, Bailli von Chartres und unseren Haushofmeister[3]), als unsere Sprecher und Gesandten eigens zu den genannten Herren abgesandt haben, diese Boten kraft der ihnen hiezu von uns verliehenen Gewalt über ein

[1]) Abschiede 3/1, 755, Nr. 34, nach dem Original in Luzern.

[2]) Vgl. Rott 1, 574.

[3]) Vgl. Rott 1, 567.